

Im Glossar finden Sie die wichtigsten Begriffe des öffentlichen Beschaffungswesens von A–Z geordnet, mit einer Definition, kurzen Erläuterungen und Hinweisen auf weiterführende Angaben in diesem Handbuch.

Abbruch des Verfahrens

Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere dann, wenn kein Angebot eingereicht wurde, das den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen genügt, wenn auf Grund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen oder wegen Wegfallens von Wettbewerbsverzerrungen günstigere Angebote zu erwarten sind (z.B. wenn Absprachen stattgefunden haben) oder wenn eine wesentliche Änderung des Projektes oder des Leistungsumfanges erforderlich wurde.

M 14
V 30, 31
§ § 37 SVO

Abgebote

Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes mit den Anbietenden sind verboten. Eine Ausnahme besteht nur im freihändigen Verfahren.

§ § 31 SVO

Absprachen

Anbietende, die untereinander Preisabsprachen treffen, können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Der Abbruch des Verfahrens (und anschliessend eine freihändige Vergabe) ist zulässig, wenn sich alle Anbietenden an den Absprachen beteiligt haben. Grundsätzlich muss die Vergabestelle mittels ausreichender Indizien belegen können, dass Absprachen stattgefunden haben.

M 11, 14
§ § 4a Abs.1 lit. j
BeiG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestimmungen, die für eine Vielzahl von Verträgen gelten sollen und deshalb in allgemeiner Form formuliert sind. Sowohl Vergabestellen wie auch Anbietende verfügen häufig über solche AGB. Für Vergabestellen ist es ratsam, die Frage der Übernahme oder Geltung von AGB bereits in der Ausschreibung zu regeln. Bleiben AGB eines Anbietenden unwidersprochen oder wird im Einzelfall eine Prüfung unterlassen, können sie zum Vertragsinhalt werden und in der Ausführung des Auftrages Anlass für Differenzen zwischen den Vertragsparteien bilden.

M 3

Angebot

Mit der Abgabe eines Angebotes wird der erste rechtlich verbindliche Schritt, die erste Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages, abgegeben. Demgegenüber gelten die Ausschreibung, die Einladung zur Offertstellung im selektiven Verfahren sowie die Kontaktaufnahme im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren nicht als «Angebote» im juristisch verbindlichen Sinn. Ein Angebot muss schriftlich, vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Arbeitsbedingungen

Das Einhalten von Mindeststandards bei den Arbeitsschutz- und Arbeitsbedingungen (wie Arbeitszeiten, Mindestlöhne) ist Voraussetzung dafür, dass eine Anbieterin/ein Anbieter berücksichtigt werden kann. Als solche Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Diese Arbeitsbedingungen müssen auch eingehalten werden, wenn sich eine Anbieterin/ein Anbieter nur für kurze Zeit in der Schweiz aufhält (z.B. im Rahmen eines Montageauftrages). Anbietende, die diese Vorschriften nicht einhalten, werden vom Verfahren ausgeschlossen. Alle in der Schweiz geltenden Bestimmungen werden als gleichwertig betrachtet. Die Einhaltung der Vorschriften kann die Vergabestelle durch paritätische Kommissionen oder Gleichstellungsbüros überprüfen lassen.

§ § 8 SVO

Architekturwettbewerb

→ Wettbewerbe

ARGE

Arbeitsgemeinschaften. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen keine anderslautende Regelung, dürfen sich Anbietende in Arbeitsgemeinschaften (= einfache Gesellschaften) zusammenschliessen und als Bietergemeinschaften ein gemeinsames Angebot einreichen. Zu empfehlen ist eine ausdrückliche Regelung in den Ausschreibungsunterlagen darüber, ob ARGE zulässig sein sollen und ob Anbietende auch in mehr als einer Bietergemeinschaft mitofferieren dürfen. Lässt man Bietergemeinschaften zu, muss die Eignung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für den betreffenden Auftrag hinsichtlich der Funktion innerhalb der ARGE erfüllt sein.

V 6–10

§ §§ 6, 7 SVO

Archivierung

Vergabeakten sind während dreier Jahre nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Aufzubewahren sind: Ausschreibung, Ausschreibungsunterlagen, Offertöffnungsprotokoll, Korrespondenz, Verfügungen, das Angebot der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters, Berichte über freihändige Verfahren im Staatsvertragsbereich.

§ § 42 SVO

Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde gegen eine Verfügung im Rahmen eines Submissionsverfahrens hat nicht automatisch aufschiebende Wirkung, führt also nicht dazu, dass das Vergabeverfahren in jedem Fall blockiert wird. Die aufschiebende Wirkung wird nur dann gewährt, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und der aufschiebenden Wirkung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen (z.B. zwingende zeitliche Vorgaben).

K 7.1

§ Art. 17 IVöB

Aufsichtsbeschwerde

Mit diesem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf können Verstösse gegen wesentliche Verfahrensvorschriften und Grundsätze des Submissionsrechts gerügt werden. Die Aufsichtsbeschwerde kann formlos und von jedermann erhoben werden. Ihr kommt nur dort Bedeutung zu, wo keine Verfügung erlassen wurde und deshalb das Rechtsmittel der Beschwerde nicht ergriffen werden kann.

K 7.1 Ziff. 11

Aufteilung eines Auftrages

→ Lose

Auftragswert

Bei der Berechnung des Auftragswerts eines Beschaffungsvorhabens ist jede Art der Vergütung einzurechnen. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen. Optionen und Folgeaufträge sind ebenfalls einzurechnen. Für mehrere gleichartige Aufträge und für Dauerverträge gelten besondere Regeln.

M 2

§ § 2–4 SVO

→ Vertragsdauer

Auskünfte

Auskünfte zu den Ausschreibungsunterlagen sollen vor der Abgabefrist für die Angebote und vor Erteilung des Zuschlages nur zurückhaltend und nur im Sinne von Erläuterungen gewährt werden. Sie dürfen insbesondere einzelnen Anbietenden nicht unzulässige Vorteile gegenüber anderen einräumen. Ergeben Fragen während der Ausschreibungsphase einen Klärungsbedarf für alle Anbietenden, ist die Vergabebehörde verpflichtet, diese Information allen am Verfahren Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

M 17

§ § 17 SVO

Ausschluss vom Verfahren

Eine Anbieterin oder ein Anbieter muss ausgeschlossen werden, wenn einer der Sachverhalte gemäss § 28 SVO vorliegt.

M 11
V 29
§ § 28 SVO

Die Praxis der Vergabestellen bei der Handhabung von Ausschlussgründen ist uneinheitlich. Unerlässlich ist aber in jedem Fall, dass alle Anbietenden gleich «streng» behandelt werden. Unter Umständen kann dies dazu führen, dass auch an sich qualifizierte Anbietende wegen unvollständiger oder unsorgfältiger Angebote ausgeschlossen werden müssen.

Ausschreibungsunterlagen

In den Ausschreibungsunterlagen werden die Anforderungen an die Anbietenden und an die zu erbringenden Leistungen spezifiziert. Es sind inhaltliche Mindestvorschriften einzuhalten.

M 3

Bagatellklausel

Die Bagatellklausel kommt nur im Staatsvertragsbereich und einzig bei Bauwerken zur Anwendung. Bei einem Bauwerk, das über dem massgeblichen Schwellenwert liegt, müssen grundsätzlich alle Teileleistungen im offenen oder selektiven Verfahren ausgeschrieben werden. Die Bagatellklausel lässt Ausnahmen von diesem Grundsatz zu, indem sie bestimmt, dass «Kleinaufträge» bis zu 20% der Kosten des gesamten Bauwerkes auch im Einladungs- und freihändigen Verfahren (nach den Regeln im Nicht-Staatsvertragsbereich) vergeben werden können. Im Einzelfall dürfen solche Aufträge den Wert von je CHF 2'000'000 nicht überschreiten.

K 6.2
§ Art. 7 Abs. 2 IVöB

Beschwerde/Beschwerdefrist

Gegen Verfügungen in einem Vergabeverfahren kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein verwaltungsinternes Rechtsmittel (Rekurs oder Einsprache) steht nicht zur Verfügung. Die Rechtsmittelfrist beträgt 10 Tage und ist nicht erstreckbar.

K 7.1
§ Art. 15 IVöB
 § 2 BelG

Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen oder die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden, ebenso die Über- oder Unterschreitung des Ermessens und der Ermessensmissbrauch. Das Verwaltungsgericht überprüft allerdings nicht, ob ein Entscheid angemessen (zweckmässig) ist.

K 7.1
§ Art. 16 IVöB

Beschwerde, Gutheissung bei abgeschlossenem Vertrag

Ist der Vertrag bereits abgeschlossen worden, kann die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung nicht mehr aufheben, sondern nur noch deren Rechtswidrigkeit feststellen.

K 7.1
§ Art. 18 IVöB

BGBM

→ Binnenmarktgesetz

Bietergemeinschaften

→ ARGE

Bilaterales Abkommen CH-EU

Sektorielles Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68). Das Abkommen ist seit 1. Juni 2002 in Kraft und erweitert und ergänzt den Anwendungsbereich des GPA zwischen der EU und der Schweiz, z.B. werden weitere Vergabestellen dem Abkommen unterstellt.

K 2.1 Ziff. 1.3

Binnenmarktgesetz

Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02). Das BGBM schreibt den Kantonen und Gemeinden sowie anderen Trägerinnen und Trägern kantonaler und kommunaler öffentlicher Aufgaben u.a. vor, dass Aufträge von erheblichem Wert öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

K 2.1**BöB**

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen = Rechtsgrundlage für die Vergaben des Bundes (SR 172.056.1).

K 2.1

Das BöB ist nicht anwendbar für Vergaben des Kantons Zürich und der Zürcher Gemeinden.

Devis

→ Leistungsbeschreibung

Eignungskriterien

Mit der Festlegung von Eignungskriterien definiert die Vergabestelle, welche spezifischen finanziellen, wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Voraussetzungen Anbietende erfüllen müssen, um für den konkreten Auftrag geeignet zu sein und Gewähr für die sachgerechte Erfüllung zu bieten. Eignungskriterien müssen anbieterbezogen und nicht diskriminierend sein.

M 6
§ § 22 SVO**Eingabetermin/Eingabeort**

Die Eingabefrist für Angebote und Teilnahmeanträge ist in den Ausschreibungsunterlagen genau zu definieren, am besten mit Angaben zu Kalendertag und Zeit. Die Angebote müssen innert der gesetzten Frist bei der ausschreibenden Stelle eingehen, der Poststempel oder die Postaufgabe bis zu jenem Zeitpunkt genügt nicht. Zu spät eingegangene Angebote oder Teilnahmeanträge sind auszuschliessen. Sinnvollerweise ist auch der Eingabeort genau zu definieren.

V 6 – 10
§ § 24 SVO**Einladungsverfahren**

Vergabeverfahren ohne öffentliche Ausschreibung, bei dem die Vergabestelle mehrere (mindestens drei) Anbietende direkt zu einer Angebotsabgabe auffordert.

K 5.4
§ Art. 12 Abs. 1
lit. b^{bis} IVöB**Entsendegesetz**

Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20). Regelt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland.

Erläuterungen

Die Vergabestelle kann von den Anbietenden Erläuterungen zu Eignung oder Angebot verlangen (= Klärung von Fragen). Mündliche Erläuterungen sind in einer Aktennotiz festzuhalten. Verhandlungen (Abgebote) sind aber nicht zulässig.

M 8
§ § 30 SVO**Eröffnung der Verfügung**

Der Zuschlag oder andere Entscheide im Rahmen eines Vergabeverfahrens sind durch direkte Mitteilung zu eröffnen und soweit erforderlich unter www.simap.ch zu veröffentlichen.

M 13
§ § 38 SVO**M** 2, 15

Folgeauftrag

Beabsichtigt eine Vergabestelle, im Anschluss an einen Grundauftrag später Folgeaufträge an die selbe Anbieterin/den selben Anbieter zu vergeben (Wartungsarbeiten, Ersatzbeschaffungen etc.), ist dies in der Ausschreibung bekannt zu geben und in die Bestimmung des Auftragswertes miteinzubeziehen.

Die freihändige (und zuvor nicht angekündigte) Vergabe von solchen Folgeaufträgen ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

→ Option

§§ 4 Abs. 2,
10 Abs. 1 lit. g
SVO

Freihändige Vergabe/freihändiges Verfahren

Vergabeverfahren ohne Ausschreibung, bei dem die Vergabestelle eine oder mehrere Anbieterinnen oder Anbieter direkt auffordert, eine Offerte einzureichen.

Das freihändige Verfahren kommt entweder bei Vergaben mit relativ geringem Auftragswert zur Anwendung (vgl. die entsprechenden Schwellenwerte) oder bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes.

M 5
K 5.5, 6.5

Fristen

Die Rechtsmittelfrist im Submissionswesen beträgt 10 Tage und ist nicht erstreckbar.

Vorgegeben sind auch die Fristen für die Eingabe von Angeboten: Im Staatsvertragsbereich betragen sie 40 Tage für die Einreichung eines Angebotes und 25 Tage für Einreichung eines Teilnahmeantrages im selektiven Verfahren. In dringlichen Fällen können die Fristen auf minimal 10 Tage herabgesetzt werden.

Für den Nicht-Staatsvertragsbereich gilt eine allgemeine Frist von in der Regel nicht weniger als 20 Tagen.

§§ 19–21 SVO

Funktionale Ausschreibung

Während bei einer «normalen» Ausschreibung der Leistungsbeschreibung detailliert formuliert wird, ist bei einer funktionalen Ausschreibung die geforderte Leistung mit den technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Eckwerten umschrieben. Den Anbietenden wird also weitgehend überlassen, wie sie die Leistungen im Detail gestalten und offerieren wollen. Funktionale Ausschreibungen sind insbesondere für Aufträge geeignet, bei denen von den Anbietenden Innovation oder das Präsentieren eines Lösungskonzeptes erwartet wird oder wo neue technische Lösungen gesucht werden. Funktionale Ausschreibungen erfordern eine genaue und sorgfältige Festlegung der Zuschlagskriterien, damit ein objektiver Vergleich der Angebote möglich wird.

M 16

Garantien (finanzielle)

Werden von Anbietenden finanzielle Garantien verlangt (Erfüllungsgarantie, Bürgschaften etc.), ist dies in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

§ 13 Abs. 1 lit. h
SVO

GATT

General Agreement on Tariffs and Trade, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation

→ WTO

K 2.1

Gegenrechtsprinzip

Grundprinzip des GPA. Einen Anspruch auf einen gleich berechtigten Zugang zu den schweizerischen Beschaffungsmärkten haben nur Anbietende aus solchen Staaten, die Gegenrecht gewähren, d.h., dass jene Staaten ihrerseits die Beschaffungsmärkte für Schweizer Anbietende offen halten müssen.

→ GPA

K 2.1
§ Art. 9 IVöB

Geistiges Eigentum

Würden durch die Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen (also die Durchführung eines Verfahrens und die Vergabe an einen Anbietenden) bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums (z.B. Urheberrechte) eines Dritten verletzt, muss ein Auftrag nicht nach den Regeln des Submissionsrechts vergeben werden.

Aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums kann es auch angezeigt sein, einen Auftrag, der über den massgeblichen Schwellenwerten liegt, ausnahmsweise freihändig zu vergeben.

§ Art. 10 Abs. 2 lit. c IVöB
§ 10 Abs. 1 lit. c SVO

Generalunternehmer (GU)/Totalunternehmer (TU)

Während der Auftrag an einen Generalunternehmer oder Totalunternehmer den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen untersteht, gilt dies für die Auswahl der Subunternehmen durch den GU oder TU nicht. Ein GU/TU hat einzig die Grundsätze der Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und die Gleichbehandlung von Frau und Mann zu befolgen. Er ist also nicht an die Verfahrensvorschriften eines offenen, selektiven oder Einladungsverfahrens gebunden und gegen seine Auswahlentscheidung ist kein Rechtsmittel möglich. Die Vergabestelle hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem GU/TU ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Subunternehmen vorzubehalten.

§ § 8 Abs. 1 SVO,
§ 4a Abs. 1 lit. g BeiG

Gesamtarbeitsverträge

Durch den Gesamtarbeitsvertrag stellen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemeinsam Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen auf, z.B. den Beginn, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse. Ein (vom Bund) allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag gilt für alle Unternehmen einer Branche, auch für Nichtmitglieder der entsprechenden Verbände.

Hält eine Anbieterin/ein Anbieter Gesamtarbeitsverträge nicht ein, erfolgt ein Ausschluss vom Vergabeverfahren.

V 11
§ § 8 SVO, § 4a Abs. 1 lit. g BeiG

Gesamtleistungswettbewerb

Der Gesamtleistungswettbewerb ist ein besonderes Wettbewerbsverfahren – meist bei Bauwerken angewandt –, mit dem die Vergabestelle gleichzeitig Planungs- und Realisierungsleistungen ausschreibt, also sozusagen ein «schlüsselfertiges» Haus kauft. Dadurch können in konzeptioneller, gestalterischer und technischer Hinsicht verschiedene Lösungen gleichzeitig evaluiert werden. Gesamtleistungen können auch in einem anderen Submissionsverfahren (i.d.R. in einem offenen oder selektiven Verfahren) ausgeschrieben werden.

M 15
§ Art. 12 Abs. 3 IVöB
§ 10 Abs. 1 lit. i SVO

Gleichbehandlung

Die Gleichbehandlung von Anbietenden im Beschaffungsverfahren ist ein wichtiger Grundsatz im Beschaffungsrecht: Anbietenden dürfen keine Nachteile auferlegt werden, die für andere Anbietende nicht gelten, und Anbietenden dürfen keine Vorteile gewährt werden, die anderen Anbietenden verwehrt sind. Das Gleichbehandlungsgebot zielt auf die Fairness im Beschaffungsverfahren ab: Es soll allen Anbietenden die Chancengleichheit und ein willkürfreies Verhalten der Vergabestelle gewährleistet werden.

K 2.1
§ Art. 1 Abs. 3 lit. b, 11 lit. a IVöB

Gleichbehandlung von Frau und Mann

Anbietende, die den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann nicht einhalten, sind von einem Vergabeverfahren auszuschliessen. Der Nachweis, dass z.B. der gleiche Lohn für Frau und Mann gewährt wird, gestaltet sich nicht einfach, die Entwicklung entsprechender Prüfinstrumente ist allerdings im Aufbau. Als minimale Massnahme sollte bei der Ausschreibung eine Selbstdeklaration der Anbietenden verlangt werden mit dem Hinweis, dass falsche Angaben zu einem Ausschluss bzw. Widerruf des Zuschlages führen können.

V 11
§ Art. 11 lit. f IVöB
 § 8 Abs. 1 lit. b
 SVO, § 4a
 Abs.1 lit. g BeiG

GPA

Government Procurement Agreement, Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation WTO (= World Trade Organization) vom 15. April 1994, dem die Schweiz mit Wirkung ab 1. Januar 1996 beigetreten ist.

K 2.1

Ideenwettbewerb

Der Ideenwettbewerb ist ein besonderes Wettbewerbsverfahren für Planerleistungen, das zur Erarbeitung und Erlangung von Lösungsvorschlägen zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben durchgeführt wird. Die Gewinnerin oder der Gewinner eines Ideenwettbewerbs hat keinen Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag.

→ Wettbewerbe

M 15

Ingenieurwettbewerb

→ Wettbewerbe

IVöB

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001. Das Konkordat regelt als Rahmengesetz die Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens für die Kantone.

K 2.1, 2.4

Jury

Sofern in einem Wettbewerbsverfahren (neben anderen Voraussetzungen) zur Beurteilung der Beiträge eine unabhängige Jury (Preisgericht) eingesetzt wird, kann ein Auftrag aufgrund der Empfehlung dieser Jury freihändig vergeben werden. Die Vergabestelle ist – vorbehaltlich wichtiger Gründe – an die Empfehlung der Jury gebunden.

→ Wettbewerbe

M 15
§ § 10 Abs. 1 lit. i
 SVO

Konventionalstrafe

Eine Konventionalstrafe ist eine von den Vertragsparteien für die Nichterfüllung oder die nicht richtige Erfüllung eines Vertrages (z.B. Lieferverzögerung) vereinbarte pauschalisierte Vertragsstrafe. Soll eine Konventionalstrafe vereinbart werden, ist dies bereits in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Konventionalstrafen müssen der Auftragsart und Auftragssumme entsprechend angemessen sein.

V 5

Leasing/Miete

Nicht nur der Kauf von Lieferungen und Dienstleistungen, sondern auch Miete und Leasing unterstehen den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Für die Bestimmung des massgeblichen Auftragswertes geltend besondere Berechnungsregeln.

§ Art. 6 Abs. 1
 lit. b IVöB
 §§ 2, 4 SVO

Lehrlingsausbildung

Die Lehrlingsausbildung als Zuschlagkriterium im Nicht-Staatsvertragsbereich zwingend zu berücksichtigen (§ 33 Abs. 3 SVO i.V.m. § 4c BeiG).

M 7

Legitimation zur Beschwerde

Nicht jede Person kann eine Submissionsbeschwerde ergreifen, sondern nur, wer legitimiert ist. Beschwerdelegitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung betroffen wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Gerichte verlangen z.B. eine realistische Chance der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers, den Zuschlag zu erhalten.

K 7.1**Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis**

Auch Pflichtenheft oder Devis genannt. Teil der Ausschreibungsunterlagen, in dem die zu beschaffende Leistung definiert und umschrieben wird.

M 3**Lose**

Sofern in der Ausschreibung vorgesehen, kann ein Auftrag aufgeteilt und an verschiedene Anbietende vergeben werden. Die Aufteilung in Lose kann für eine vergebende Behörde ein in ihrem Ermessen liegendes sinnvolles und zulässiges Instrument dafür sein, auch kleinere Unternehmen zu berücksichtigen.

V 6–10
§ §§ 13 Abs. 1
lit. d, 34 SVO**Markenbezeichnung/Technische Spezifikation**

Im Leistungsbeschreibung sind Markenbezeichnungen, Patente oder Firmennamen von Produkten oder Leistungen grundsätzlich unzulässig. Die Beschreibung der Leistung hat produkteneutral zu erfolgen. Kann allerdings der Beschaffungsbedarf nicht genau und verständlich umschrieben werden, ist die Nennung von Marken- bzw. Produktnamen ausnahmsweise zulässig, sofern der Zusatz «oder gleichwertig» angeführt wird. Die Gleichwertigkeit eines Produktes haben die Anbietenden zu beweisen (z.B. mit Gutachten, Prüfberichten etc.).

M 16
§ § 16 SVO**Miete**

→ Leasing

Missbrauch des Ermessens

Der vermutete Ermessensmissbrauch einer Vergabestelle kann mit Beschwerde gerügt werden, nicht aber die Unangemessenheit.

→ Unangemessenheit

K 7.1
§ Art. 16 IVöB**Nachhaltigkeit**

Die Nachhaltigkeit einer angebotenen Leistung kann als Zuschlagskriterium beurteilt werden. Der Begriff Nachhaltigkeit geht weiter als jener der «Ökologie» und betrifft nicht nur die Natur sondern auch soziale und ökonomische Belange und ist ein Grundanliegen unserer Verfassung (Art. 2 BV). Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne dass die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse beeinträchtigt werden.

M 7
§ § 33 SVO**Nichtdiskriminierung**

Nichtdiskriminierung heisst, dass Anbietende anderer Vertragsstaaten, Kantone oder Gemeinden sowie deren Güter und Dienstleistungen nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als Anbietende des eigenen Staates, Kantons oder Gemeinde sowie deren Güter und Dienstleistungen.

K 2.1
§ Art. 11 lit. a
IVöB

Normalarbeitsverträge

Dabei handelt es sich um staatliche Erlasse über die Arbeitsbedingungen für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen. Solche werden vor allem für Berufsgruppen aufgestellt, die nicht oder nicht genügend organisiert sind und somit eines besonderen Schutzes durch staatliche Stellen bedürfen (z.B. Hausangestellte). Bestehen solche Normalarbeitsverträge, müssen sich die Anbietenden daran halten.

V 11
§ § 8 SVO, § 4a
 Abs.1 lit. g BeiG

Öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind öffentlich-rechtliche oder auch privatrechtlich organisierte Vergabestellen, die vom persönlichen Anwendungsbereich der Rechtsgrundlagen zum öffentlichen Beschaffungswesen erfasst werden, sei dies, weil sie namentlich in den massgeblichen Rechtsgrundlagen aufgelistet werden oder weil sie unter eine allgemein umschriebene Kategorie von Vergabestellen fallen.

K 3.2
§ Art. 8 IVöB

Offenes Verfahren

Vergabeverfahren, bei dem die zu vergebenden Leistungen öffentlich ausgeschrieben werden müssen und alle Interessierten ein Angebot einreichen können.

K 5.2, 6.3
§ Art. 12 Abs. 1
 lit. a IVöB

Offertöffnung

Aus Gründen der Vertraulichkeit findet die Offertöffnung nicht öffentlich statt. Sie ist allerdings formell geregelt, indem zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle anwesend sein müssen und die Öffnung der Angebote zu protokollieren ist. Auf Verlangen ist allen Anbietenden Einsicht in das Protokoll zu gewähren, das die Namen der Anbietenden, das Eingangsdatum und die Angebotspreise enthält. Häufig wird das Protokoll den Anbietenden auch zugesandt.

V 13
§ § 27 SVO

Ökologie

→ Nachhaltigkeit

Optionen

Mit Optionen, die im Rahmen von Ausschreibungen formuliert werden, behält sich eine Vergabestelle vor, Zusatz-, Ergänzungs- oder Folgeaufträge ebenfalls an jene Anbieterin/jenen Anbieter zu vergeben, die/der den Zuschlag erhält. Solche Optionen können mit Vorbehalten versehen werden, z.B. für den Fall, dass das Projekt nicht weiter verfolgt oder ein Kredit nicht gewährt wird. Ein durchsetzbarer Anspruch der Unternehmung auf weitere Aufträge ergibt sich aus einer Option nicht.

→ Folgeaufträge

M 2, 15
§ §§ 4 Abs. 2, 10
 Abs. 1 lit. g SVO

Paritätische Kontrollorgane

Diese werden auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) gebildet und können die Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss GAV überprüfen.

Planungswettbewerb

Oberbegriff für Ideen- und Projektwettbewerb

→ Wettbewerbe

M 15
§ Art. 12 Abs. 3 IVöB
 § 10 Abs. 1 lit. i SVO

Präqualifikation

Im selektiven Verfahren erfolgt in einem ersten, formell eigenständigen Verfahrensschritt die Eignungsprüfung. Für diese Präqualifikation haben die Bewerberinnen und Bewerber einen Teilnahmeantrag einzureichen und die geforderten Eignungsnachweise zu erbringen. Der Entscheid über die Präqualifikation ist mit Beschwerde anfechtbar.

K 5.3, 6.4
§ Art. 12 Abs. 1
 lit. b IVöB

Preisgericht

→ Jury

Projektwettbewerb

Diese Art von Wettbewerb dient der Erlangung von Lösungsvorschlägen von klar umschriebenen Aufgaben und zur Ermittlung von geeigneten Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern, welche diese Lösungen teilweise oder ganz realisieren können. Bei der Ausschreibung von Projektwettbewerben ist genau zu regeln, welche Ansprüche auf Folgeaufträge eine Gewinnerin oder ein Gewinner hat.

→ Wettbewerbe

M 15
§ Art. 12 Abs. 3
IVöB
§ 10 Abs. 1 lit. i
SVO

Publikationsorgan

Das gesetzlich vorgeschriebene Publikationsorgan im Beschaffungswesen ist die elektronische Ausschreibungsplattform www.simap.ch. Oft haben Gemeinden und Städte zusätzlich noch eigene Publikationsorgane.

K 5.2
§ §§ 11, 35, 37
Abs. 3 SVO

Rahmenverträge

Rahmenverträge mit Anbietenden entsprechen einem praktischen Bedürfnis von Vergabestellen, sind in der Submissionsverordnung aber nicht ausdrücklich vorgesehen. Im Rahmen eines ordentlichen Ausschreibungsverfahrens (insbesondere auch im selektiven Verfahren) können aber solche Rahmenverträge sachgerecht ausgeschrieben werden. Für die Berechnung des Auftragswertes sind die maximal voraussehbaren Auftragssummen für die vorgesehene Laufdauer des Vertrages massgeblich.

Rechnungsfehler

Zeigt die rechnerische Prüfung der eingegangenen Angebote offensichtliche Rechnungsfehler (z.B. falsches Zusammenzählen), sind diese ohne Rücksprache mit der Anbieterin oder dem Anbieter zu berichtigen. Nicht berichtigt werden dürfen Kalkulationsfehler einer Anbieterin oder eines Anbieters.

M 8
§ § 29 Abs. 2 SVO

Rechtsmittelbelehrung

Verfügungen im Rahmen von Beschaffungsverfahren (z.B. Ausschreibung im offenen und selektiven Verfahren, Zuschlag, Auswahl der Anbietenden für die 2. Stufe des selektiven Verfahrens, Abbruch des Verfahrens, Ausschluss vom Verfahren, Sanktionen) sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Beispiel: Gegen diese Verfügung (Variante: Ausschreibung) kann innert 10 Tagen, von der Zustellung (Variante: Publikation) an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung (Variante: Ausschreibung) ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

K 7.1
§ § 38 SVO

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürichs ist publiziert unter www.vgrzh.ch. Bei der Bezugnahme auf die Rechtsprechung anderer Kantone oder jener der Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsgrundlagen zum Teil differieren. Das Bundesgericht veröffentlicht seine Entscheide unter www.bger.ch.

Referenzen

Referenzangaben können dazu dienen, die Eignung einer Unternehmung zu belegen (z.B. unter dem Kriterium «Erfahrung») und/oder sie können auch als Zuschlagskriterium geprüft werden. Um eine unzulässige Doppelbewertung sowohl bei der Eignung als auch bei den Zuschlagskriterien zu vermeiden, ist in den Ausschreibungsunterlagen genau zu definieren, wofür und in welchem Umfang Referenzen verlangt werden. (Beispiele: Eignungskriterium «Erfahrung»: drei Referenzen vergleichbarer Objekte in den letzten fünf Jahren; Zuschlagskriterium «Qualität und Kosteneinhaltung»: Referenzen, die belegen, dass die Anbieterin/der Anbieter in der Lage ist, einen engen Kostenrahmen einzuhalten).

M 6, 7

V 12

Sammelaufträge

Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft in einer Publikation veröffentlicht werden.

§ § 12 SVO

Sanktionen

Gegen Anbietende, die in schwerwiegender Weise den Vergabebestimmungen zuwiderhandeln (z.B. falsche Angaben, Absprachen), stehen die Sanktionen Verwarnung, Widerruf des erteilten Zuschlags oder Ausschluss von künftigen Vergaben für die Dauer von bis zu 5 Jahren zur Verfügung. Sanktionen sind mittels Verfügung zu erlassen und mit Beschwerde anfechtbar.

K 7.1

§ § 4a Abs.2 und § 4b BeiG

Schadenersatz

Erkennt das Verwaltungsgericht, dass eine Verfügung (z.B. ein Zuschlag) rechtswidrig war, entsteht für eine Beschwerdeführerin oder einen Beschwerdeführer ein Anspruch auf Schadenersatz. Dieser ist allerdings auf die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Kosten für die Ausarbeitung des Angebotes beschränkt. Entgangener Gewinn wird nicht entschädigt.

§ § 3 BeiG

Schreibfehler

Offensichtliche Schreibfehler in einem Angebot können ohne Rücksprache mit der Anbieterin oder dem Anbieter korrigiert werden.

M 8

§ § 29 Abs. 2 SVO

Schwellenwerte

In den Beschaffungserlassen festgelegter Geldwert in Schweizer Franken (oder EURO), von dem die Unterstellung unter das anwendbare Recht und das zu wählende Vergabeverfahren abhängt. Es ist zwischen Schwellenwerten im Staatsvertragsbereich und solchen im Nicht-Staatsvertragsbereich zu unterscheiden; letztere sind von grösserer praktischer Bedeutung.

K 3.4

Sektoren

Als Sektoren werden im Rahmen des Beschaffungswesens die Branchen Wasser, Energie und Verkehr bezeichnet. In den Sektoren unterstehen sowohl öffentliche als auch private Unternehmen, die auf Grund besonderer Rechte tätig sind, den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens. Im Staatsvertragsbereich sind für die Aufträge in den Sektoren besondere Schwellenwerte zu beachten.

K 3.2, 3.4

Sektorielles Abkommen

→ Bilaterales Abkommen CH-EU

Selektives Verfahren

Zweistufiges Vergabeverfahren, bei dem der Offertphase ein Verfahren vorgelagert ist, in dem Bewerberinnen und Bewerber Teilnahmeanträge einreichen. Deren Eignung wird in einem separaten formellen Verfahrensschritt überprüft.

K 5.3, 6.4

§ Art. 12 Abs. 1 lit. b IVöB

SIMAP

Système d'information sur les marchés publics en Suisse. Internet-Ausschreibungsplattform www.simap.ch, das obligatorische Publikationsorgan.

→ Publikationsorgan

Statistik

Vergabestellen sind für Vergaben im Staatsvertragsbereich statistikpflichtig. Der Regierungsrat kann ergänzende Statistiken verlangen.

§ § 41 SVO

Steuern und Sozialabgaben

Anbietende, die fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben, sind vom Verfahren auszuschliessen. In erster Linie soll die Selbstdeklaration der Anbietenden über die Einhaltung dieser Voraussetzung Auskunft geben. Es ist den Vergabestellen zu empfehlen, das Einverlangen weiterer Unterlagen vorzubehalten und sich von den Anbietenden die Zustimmung zum Einholen weiterer Auskünfte geben zu lassen, damit auch direkt bei den zuständigen Behörden nachgefragt werden kann.

V 11

§ § 4a Abs.1 lit. f
BeiG

Submissionskartelle

Absprachen oder abgestimmtes Verhalten unter Anbietenden mit dem Ziel, den Wettbewerb zu erschweren oder zu verhindern, bzw. die Vergabe in gegenseitigem Einverständnis zu beeinflussen. Solche Absprachen führen zum Ausschluss vom Verfahren oder zu dessen Abbruch. Submissionskartelle können mit Sanktionen der Vergabestelle und zudem auch durch die Wettbewerbskommission geahndet werden.

§ § 4a Abs.1 lit. j
und 4b BeiG

Subunternehmen

Ohne anders lautende Regelung in den Ausschreibungsunterlagen ist der Bezug von Subunternehmen grundsätzlich zulässig. Es ist zu empfehlen, in den Ausschreibungsunterlagen Aussagen zu den Subunternehmen zu machen (z.B. Zulässigkeit, Verbot, bei mehreren Anbietenden als Subunternehmen mit zu offerieren, Vetorecht der Vergabestelle etc.). Werden Subunternehmen zugelassen, haben sie die für sie massgeblichen Eignungskriterien zu erfüllen. Ratsam ist es, genaue Angaben über Subunternehmen zu verlangen.

V 6 – 10

§ § 7, 8 Abs. 1
lit. b SVO

Suspensiveffekt

→ Aufschiebende Wirkung

Technische Spezifikationen

→ Markenbezeichnungen

Teilangebote

→ Lose

Teilnahmeantrag

Eingabe der Bewerberinnen und Bewerber in der ersten Stufe des selektiven Verfahrens

K 5.3, 6.4

Totalunternehmer

→ Generalunternehmer

Transparenz

Transparenz ist einer der wichtigen Grundsätze der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens, der insbesondere verlangt, dass die Verfahren für die Anbietenden nachvollziehbar auszugestaltet sind. Der Grundsatz wird z.B. durch das Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung, die Bekanntmachung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, aber auch durch die Begründungspflicht und die Rechtsmittelmöglichkeiten konkretisiert.

§ Art. 1 Abs. 3
lit. c IVöB

Überschreiten des Ermessensspielraumes

Das Überschreiten des Ermessensspielraumes einer Vergabestelle kann mit Beschwerde gerügt werden. Beispiel: Eine Vergabestelle berücksichtigt bei der Prüfung der Angebote die bekannt gegebenen Zuschlagskriterien nicht.

K 7.1
§ Art. 16 Abs. 1
lit. a IVöB

Umweltschutz

→ Nachhaltigkeit

Unangemessenheit

Der Entscheid einer Vergabebehörde ist unangemessen, wenn er zwar innerhalb des Ermessensspielraums liegt, das Ermessen aber nicht richtig (unzweckmässig) gehandhabt wurde. Die Unangemessenheit kann (anders als die Überschreitung des Ermessensspielraums) nicht mittels Beschwerde gerügt werden: Das Verwaltungsgericht greift nicht in den Ermessensspielraum der Vergabestellen ein.

K 7.1

Ungewöhnlich niedrige Angebote/Unterangebote

Auffällig niedrige Angebote dürfen nicht ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden (zum Beispiel gestützt auf eine von der Vergabebehörde festgelegte prozentuale Differenz zum Durchschnitt aller Angebotspreise). Es ist grundsätzlich nämlich zulässig, dass eine Anbieterin oder ein Anbieter unter den Selbstkosten anbietet. Gemäss § 32 SVO sollen aber ungewöhnlich niedrige Angebote genauer geprüft werden, indem die Anbieterin oder der Anbieter schriftlich belegen muss, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten und die Auftragsbedingungen erfüllt werden können. Anbietende von ungewöhnlich niedrigen Angeboten sind mit Fristansetzung schriftlich aufzufordern, solche Angaben zu machen, zum Beispiel zur Einhaltung des GAV, zum Terminprogramm, zum vorgesehenen Personal und den Kalkulationsgrundlagen. Werden die Angaben nicht innert Frist oder unvollständig geliefert, ist das Angebot auszuschliessen.

M 9, 11
§ § 32 SVO, § 4a
Abs. 1 lit. d BeiG

Unvollständigkeit

In wesentlichen Punkten unvollständige Angebote sind vom Verfahren auszuschliessen (z.B. fehlende Hauptunterschrift).

M 11
§ § 4a Abs. 1 lit. b
BeiG

Urheberrecht

→ Geistiges Eigentum

Varianten

Die Ausschreibung muss Angaben zur Zulässigkeit von Varianten enthalten. Es ist zu regeln, ob Varianten zulässig sind oder nicht. Die Zulassung von Varianten ist dort sinnvoll, wo innovative Lösungsvorschläge oder kostengünstigere Angebote erwartet werden können. Werden Varianten zugelassen oder sogar ausdrücklich gewünscht, sind die Zuschlagskriterien besonders sorgfältig zu wählen.

M 12
§ § 13 Abs. 1
lit. d SVO

Verbindlichkeit von Angeboten

In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, wie lange die Angebote gültig sein sollen. Massgebend ist die voraussichtliche Dauer zwischen Offertabgabe und Zuschlag.

V 6 – 10
§ § 15 lit. b SVO

Vergabekriterien

Oberbegriff für Eignungs- und Zuschlagskriterien

Vergütung von Angeboten

Anbietende haben keinen Anspruch auf die Vergütung der Aufwendungen für die Erstellung ihres Angebotes. Ausnahmen können (und sollen) namentlich für komplexe Vorleistungen gemacht werden. Eine solche Entschädigung ist in der Ausschreibung zu regeln.

§ § 26 SVO

Verhandlungen

→ Abgebote

Veröffentlichung

Offene und selektive Verfahren sind unter www.simap.ch auszuschreiben. Die im offenen und selektiven Verfahren sowie freihändig erteilten Zuschläge im Staatsvertragsbereich sind spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag zu veröffentlichen. Ebenfalls zu publizieren sind sodann der Abbruch und die Wiederholung von offenen oder selektiven Verfahren (im Staatsvertragsbereich und im Nicht-Staatsvertragsbereich).

→ SIMAP

K 5.2, 5.3, 6.3, 6.4
§ §§ 11, 35 SVO

Vertrag

Der (privatrechtliche) Vertragsschluss erfolgt erst nach rechtskräftigem Abschluss des (öffentlich-rechtlichen) Vergabeverfahrens und ist ein eigenständiger rechtlicher Vorgang.

M 13

Vertragsdauer

Die Laufzeit eines Dauerauftrages (z.B. auch bei Verträgen, die sich «jährlich erneuern») darf nicht so gewählt werden, dass andere Anbietende unangemessen lange vom Markt ausgeschlossen werden.

M 2
§ § 2 Abs. 3 SVO

Vertraulichkeit

Die Vergabestelle hat die Angaben der Anbietenden in den Angeboten vertraulich zu behandeln. Zu denken ist insbesondere an Geschäftsgeheimnisse (technische Informationen, aber auch Kalkulationsgrundlagen) und an das geistige Eigentum.

→ Geistiges Eigentum

§ Art. 10 Abs. 2
lit. c IVöB
§ 18 SVO

Verwaltungsgericht

→ Rechtsmittelbelehrung

K 7.1

Vorbefassung

Personen oder Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sich am Verfahren nicht beteiligen oder müssen ausgeschlossen werden.

M 10
§ § 9 SVO

Wasserversorgung

→ Sektoren

Wettbewerbe (Architektur- und Ingenieurwettbewerbe)

Die Wettbewerbsverfahren (Projektwettbewerb, Ideenwettbewerb etc.) werden in der Submissionsverordnung nur rudimentär geregelt. Die Konzeption ist so gewählt, dass die eigentlichen Wettbewerbe sozusagen als «Vorverfahren» durchgeführt werden, der eigentliche Zuschlag nach Empfehlung des Beurteilungsgremiums oder der Jury dann aber freihändig erfolgt. Für die Durchführung der Wettbewerbe können die Regeln der SIA-Norm 142 als anwendbar erklärt werden.

M 15
§ Art. 12 Abs. 3 IVöB
 § 10 Abs. 1 lit. i SVO

Widerruf

Ergibt sich nach dem Zuschlag, dass ein Ausschlussgrund vorgelegen hat oder neu entstanden ist, kann der Zuschlag widerrufen werden.

→ Ausschluss vom Verfahren

M 14
§ § 36 SVO

Wiederholung des Verfahrens

→ Abbruch des Verfahrens

Wirtschaftlich günstigstes Angebot

Der Zuschlag hat an das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erfolgen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist dasjenige, das die konkreten, von der Vergabestelle bekannt gegebenen Zuschlagskriterien am besten erfüllt und somit das beste Preis-Leistungsverhältnis bietet. Bei standardisierten Gütern kann der Zuschlag auch ausschliesslich an das preisgünstigste, das billigste Angebot erfolgen.

M 13
§ § 33 SVO

WTO

World Trade Organization, welche u.a. das GPA erarbeitet hat und weiterentwickelt; www.wto.org. Die WTO umfasst als Dachorganisation auch das GATT.

→ GPA

K 2.1

Zahlungsbedingungen

Die Ausschreibungsunterlagen müssen Angaben zu den Zahlungsbedingungen enthalten.

V 6–10
§ § 15 lit. c SVO

Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Ein Vertragsschluss ist erst zulässig nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Wird einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, muss der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden.

K 7.1
M 13

Zuschlag

Mit der Zuschlagsverfügung entscheidet die Vergabestelle, welches Angebot die im Voraus bekannt gegebenen Zuschlagskriterien am besten erfüllt und wer den Auftrag erhalten soll. Der Zuschlag beendet das Vergabeverfahren; er ist mit Beschwerde anfechtbar.

M 13
§ §§ 33 ff. SVO

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien legen fest, wie die Angebote auf ihr Preis-Leistungsverhältnis hin überprüft werden sollen. Sie sind in den Ausschreibungsunterlagen mindestens in der Reihenfolge ihrer Bedeutung bekannt zu geben und sind für die Vergabestelle bei der Bewertung der Angebote verbindlich.

→ Wirtschaftlich günstigstes Angebot

M 7
§ § 33 SVO